

VERORDNUNG
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2009 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege (Anlage 2 – Abschnitt 5 zu § 41 Abs. 1 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschließlich der Fahrbahnen), Gehwege (einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege), Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Stadt führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die in dem öffentlich bekanntgemachten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch.
- (4) Im Einzelfall kann die Stadt, wenn die Verkehrssicherungspflicht nicht beeinträchtigt ist, von der Räum- und Streupflicht der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen abweichen.
- (5) Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach Bedarf, bei besonders stark anfallendem Schnee im Anschluss an die räumungspflichtigen Straßen, geräumt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (6) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Straßenreinigungssatzung von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.

- (7) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
- a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
 - ab) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - ac) in Fußgängerzonen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m,
 - ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - ae) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Nds. SOG. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg vom 15.10.1998 außer Kraft.

Stadt Ronnenberg

Walther
Bürgermeister

STRASSENVERZEICHNIS

**nach § 2 (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg (maschinell gereinigte Straßen)**

Stadtteil: Ronnenberg

Am Hirtenbach	Im Südfeld
Am Kalischacht	Karl-Kruse-Straße
Am Kalkofen	Kiebitzheck
Am Kirchhofe	Kirchtor
Am Salzgarten	Kleine Feldstraße
Am Weingarten	Kolberger Straße
Asternweg	Kückenmühle
Bachstelzenweg	Lange Reihe
Bauernwiesenweg	Ludolf-Knigge-Straße
Benther Straße K 33	Magdeburger Straße
Blumenstraße	Margarethe-Höhne-Straße
Deisterstraße	Mühlenrär
Empelder Straße K 34	Normannische Straße
Friedrich-Ebert-Straße	Potsdamer Straße
Gartenweg	Rolover Kirchweg
Gehrdener Straße K 31	Stadträr
Glück-Auf-Straße	Stañfurter Straße
Haarbeeke	Stettiner Straße
Hagacker	Theodor-Heuss-Straße
Hagentor	Tilsiter Straße
Hamelner Straße B 217	Über den Beeken K 31
Hinter dem Dorfe	Velsterstraße
Hirschberger Straße	Weetzer Kirchweg
Ihmer Landstraße K 26	Weidenweg
Ihmer Tor K 31	Wilhelm-Humbeck-Straße
Im Hellerloh	Straße zur Regionsstraßenmeisterei
Im Sacke	Zum Alten Garten

Stadtteil: Benthe

Ahornweg	Hengstweg
Am Hammfeld	Hermann-Löns-Straße
Am Hengstgarten	Im Bergwinkel
Am Ronnenberger Feld	Nenndorfer Landstraße B 65
Am Steinweg	Salinenstraße
Bergstraße	Sieben-Trappen-Straße
Buchenweg	Ulmenweg
Eichenweg	Vogelsangstraße
Gergarten K 33	Waldstraße
Heisterberg	Wallbrink

STRASSENVERZEICHNIS

nach § 2 (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg (maschinell gereinigte Straßen)

Stadtteil: Empelde

Agricolastraße	Fliederweg	Planetenring
Akazienstraße	Häkenstraße	Robert-Koch-Straße
Am Mesterwinkel	Hallerstraße	Robert-Weise-Straße
Am Pütt	Hansastraße	Ronnenberger Straße K 234
Am Rathaus	Heinrich-Heine-Straße	Rosenweg
Am Sportpark	Hirtenstraße	Rügener Straße
	In der Beschen	Saturnstraße
Am Wischacker	(zzgl. Brücke B 65)	Schmiedeberger Straße
An der Halde	Jupiterstraße	Steinstraße
Apollostraße	Karl-Serbert-Straße	Stille Straße
Auf dem Hagen	Königsberger Straße	Stöttebrügger Straße
Auf dem Rade	Kopernikusstraße	Triftstraße
Barbarastraße	Kroneweg	Veilchenweg
Berliner Straße	Lägenfeldstraße	Vor dem Rohre
Brandenburger Straße	Lampeweg	Weimarer Straße
Breite Straße	Lange Straße	Willi-Bock-Straße
Breslauer Platz	Lessingstraße	Zum Mühlenberg
Bruchstraße	Lindemannstraße	
Büntefeldstraße	Löwenberger Straße	
Chemnitzer Straße	Margaritenweg	
Dahlienweg	Mattfeldstraße	
Eckermannstraße	Mecklenburger Straße	
Eichendorffstraße	Merkurweg	
Emil-v.-Behring-Straße	Nelkenweg	
Erich-Kästner-Straße	Nenndorfer Straße B 65	
Ernst-Georg-Hüper-Straße	Paul-Ehrlich-Straße	

Stadtteil: Ihme-Roloven

An den Zwieberlingen
 An der Tonkuhle
 Deveser Straße
 Hannoversche Straße K 21/26
 Hiddestorfer Straße K 26
 Hohefeldstraße
 Mühlenweg
 Rânesstraße
 Teichstraße
 Weetzener Straße K 21
 Wettberger Straße K 26

STRASSENVERZEICHNIS

nach § 2 (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg (maschinell gereinigte Straßen)

Stadtteil: Linderte

Am Denkmal
 Amtmann-Reinecke-Straße
 Berggartenstraße
 Bürgerstraße
 Denkmalsweg
 Holtenser Straße L 389
 Im Schwarzfeld
 Lindenbrink K 28
 Poggenburg L 389
 Spenzestraße

Stadtteil: Vörie

Am Kuhlfeld
 Angerstraße
 Dorfstraße
 Evestorfer Straße
 Landwehrstraße K 28

Stadtteil: Weetzen

Am Bettenser Berg	Hauptstraße B 217
Am Seefelde	Hebbelstraße
Am Steinkamp	Huhestraße
An den Kleingärten (Humboldtstr. – DB)	Humboldtstraße
Bahnhofstraße	Kantstraße
Bergmannstraße	Lärchenweg
Birkenweg	Münchhausenstraße K 21
Bröhnstraße	Ostlandstraße
Engelgasse	Pappelweg
Eulenflucht	Parkstraße
Grüner Winkel	Vörier Straße K 28